jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/1/27 10ObS95/97m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1998

Norm

ABGB §1431 ff G
ASGG §65 Abs1 Z2
ASVG §354 Z2

Rechtssatz

Der Anwendungsbereich des § 354 Z 2 ASVG und damit des § 65 Abs 1 Z 2 ASGG ist auf jene Fälle zu reduzieren, in denen der Rückforderungsanspruch auf sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen gestützt wird. Auf die Bereicherungsnormen des ABGB gestützte Ansprüche sind jedenfalls dann, wenn die Vermögensverschiebung außerhalb einer sozialversicherungsrechtlichen Leistungsbeziehung erfolgt ist und auch sonstige "individualisierende Merkmale" fehlen, im ordentlichen Rechtsweg ohne Vorschaltung eines Verwaltungsverfahrens auszutragen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 95/97m
  Entscheidungstext OGH 27.01.1998 10 ObS 95/97m
  Veröff: SZ 71/11

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109550

Dokumentnummer

JJR_19980127_OGH0002_010OBS00095_97M0000_009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at